

Satzungen des Österreichischen Fechtverbandes (ÖFV)

Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17.12.2005

In der Fassung vom 22.09.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Zielsetzungen zur Erreichung des Verbandszweckes
- § 4 Aufbringung der Mittel
- § 5 Mitgliedschaft und Angehörigkeit
- § 6 Aufnahme und Wirkung der Mitgliedschaft und Angehörigkeit
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
- § 8 Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Verbandes
- § 10 Hauptversammlung
- § 11 Vorstand
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Schiedsgericht
- § 14 Disziplinarkommission
- § 15 Rechnungsprüfer
- § 16 Landesfechtverbände
- § 17 Vereinswechsel von Angehörigen
- § 18 Mitgliedschaft und Startberechtigung von ausländischen Staatsbürgern, staatenlosen Fechtern und Mehrfachstaatsbürgern mit Österreichischer Staatsbürgerschaft
- § 19 Anti-Doping-Bestimmungen
- § 20 Bekenntnis zur Integrität im Sport
- § 21 Bekenntnis für Respekt und gegen Gewalt
- § 22 Auflösung des Verbandes
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 Schlussbestimmungen

§1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH DES VERBANDES

1. Der Verband führt den Namen Österreichischer Fechtverband (Kurzbezeichnung: ÖFV) und hat seinen Sitz in Graz. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Österreichische Bundesgebiet.
2. Der Vorstand legt die Adresse des Verbandsbüros, die sich in Österreich befinden muss, fest. Die Adresse ist der Vereinsbehörde bekannt zu geben.
3. Der ÖFV ist ein überparteilicher, nicht auf Gewinn gerichteter Verband, der seine Tätigkeit nach dem Grundsatz der Gemeinnützigkeit im Sinne des § 34 ff der Bundesabgabenordnung ausübt.

§ 2

ZWECK DES VERBANDES

1. Wahrung und Förderung aller Interessen und Belange des Österreichischen olympischen Amateur-Fechtsports. Als Amateure gelten Personen, die den Fechtsport nicht als Beruf ausüben. Nebenberufliche Trainer, Lehrwarte und Übungshelfer gelten ebenfalls als Amateure.
2. Pflege der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit seiner Mitglieder und Angehörigen.
3. Beratung und Unterstützung der im Fechtsport tätigen Mitglieder und Angehörigen bei ihrer sportlichen Tätigkeit, insbesondere Förderung der sportlichen Betätigung im Leistungs-, Spitzen-, Breiten-, Behinderten- und Schulsport.
4. Vertretung seiner Mitglieder und Angehörigen bei den zuständigen österreichischen und internationalen Sportorganisationen.
5. Pflege der sportlichen Beziehungen zu den Landesverbänden im Fechten, den sportlichen Dachverbänden, dem Bund, den Ländern und Gemeinden, soweit dies sportliche Belange im Sinne des gesamtösterreichischen Fechtsports betrifft.

§ 3

ZIELSETZUNGEN ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

1. Pflege der Tätigkeiten auf dem Gebiet des Fechtsports für alle Alters- und Leistungsgruppen.
2. Ausschreibung, Durchführung oder Veranlassung von Staatsmeisterschaften, Österreichischen Meisterschaften der Nachwuchsklassen, nationalen und internationalen Ranglisten-Wettbewerben und anderen Wettbewerben und Veranstaltungen, soweit bestimmte Aufgaben nicht an Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 delegiert werden.
3. Förderung der fechtspezifischen Ausbildung von Amateuren.
4. Veranstaltung von Kursen, Lehrgängen zur Fort- und Weiterbildung von Trainern, Sportlern und Funktionären.
5. Nach Maßgabe der Erfordernisse Herausgabe von Informationen und Druckschriften, die dem Verbandszweck dienen.
6. Organisatorische Förderung und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel finanzielle Förderung seiner im Fechtsport tätigen Mitglieder und Angehörigen zur Erreichung und Durchführung der sportlichen Ziele.
7. Setzen von organisatorischen Maßnahmen sowie nach Maßgabe der Erfordernisse Aufstellung von Vollzugsbestimmungen zur Erreichung der Verbandsziele sowie zur Hintanhaltung verbandsschädigender Aktivitäten seiner Mitglieder und Angehörigen.
8. Zusammenarbeit mit den unter § 2 Abs. 4 und 5 angeführten Organisationen.

9. Gleichbehandlung von Männern und Frauen. Alle in der Satzung angeführten Zielsetzungen und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu bewerten.

§ 4

AUFBRINGUNG DER MITTEL

Der Verbandszweck soll durch folgende finanziellen Mittel aufgebracht werden:

1. Verbandsbeiträge, die von der ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung festgelegt werden.
2. Einnahmen aus Veranstaltungen aller Art, sowie Wettkämpfen, Turnieren und sonstigen fechtsspezifischen Veranstaltungen, soweit nicht der Grundsatz der Gemeinnützigkeit verletzt wird.
3. Subventionen aus öffentlicher Hand und solchen der Bundessportförderung besonderer Art.
4. Spenden, Vermächtnisse, Sponsor- und Werbeverträge, sowie sonstige Zuwendungen und Einnahmen (z.B. aus Vermietung, Souvenirverkauf), Einnahmen aus Werbung, Druckkostenbeiträge etc. zur Erhaltung des Verbandsbetriebes, soweit nicht der Grundsatz der Gemeinnützigkeit verletzt wird.

§ 5

MITGLIEDSCHAFT UND ANGEHÖRIGKEIT

Der ÖFV unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:

1. Landesverbände als selbstständige Vereine.
2. Nach dem Vereinsgesetz 2002 anerkannte Amateurfechtvereine oder Sektionen und Abteilungen, die von einem behördlich anerkannten Verein oder einer Körperschaft angemeldet werden. Diese werden im Folgenden als Fechtvereine bezeichnet.
3. Einzelmitglieder: Am Fechtsport interessierte Personen, die dem ÖFV als Einzelmitglieder beitreten und weder einem Landesverband, noch einem österreichischen Amateurfechtverein nach Abs. 2 angehören.
4. Ehrenmitglieder: Körperschaften oder Personen des In- oder Auslandes, welche sich um den Österreichischen Fechtsport besondere Verdienste erworben haben oder diesen in besonderer Weise unterstützen. Die Ehrenmitgliedschaft kann auch mit einer Ehrenfunktion (z.B. Ehrenobmann) verbunden sein.
5. Außerordentliche Mitglieder: Natürliche oder juristische Personen des In- oder Auslandes, welche den österreichischen Fechtsport in besonderer Weise unterstützen oder sich besondere Verdienste um diesen erworben haben.
6. Angehörige: Amateure, die bei einem unter Abs. 2 angeführten Fechtverein Mitglied sind und beim ÖFV von diesem gemeldet sind. Angehörige, die den aktiven Fechtsport betreiben, müssen im Besitz eines gültigen Fechterpasses des ÖFV sein.

Die Zugehörigkeit von Angehörigen zu mehreren Fechtvereinen ist zulässig. Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten (Turnierstart, Meisterschaftspunkte, die in der Öffentlichkeit genannte Vereinszugehörigkeit) können jedoch nur einem Verein zukommen. Nähere Bestimmungen sind vom Vorstand in einer Sportordnung zu regeln.

§ 6

AUFNAHME UND WIRKUNG DER MITGLIEDSCHAFT UND ANGEHÖRIGKEIT

1. Landesverbände werden aufgenommen, wenn in einem Bundesland mindestens zwei Fechtvereine bestehen und die entsprechenden Landesvorschriften beachtet wurden. Die Aufnahme erfolgt, wenn

diese vom Vorstand des ÖFV mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird. Eine nachträgliche Bestätigung durch die ordentliche oder eine außerordentliche Hauptversammlung ist erforderlich. Sollten im Bundesland nicht mindestens zwei Fechtvereine existieren oder aus anderen triftigen Gründen, kann sich ein Landesverband räumlich auch auf mehrere Bundesländer erstrecken.

2. Fechtvereine werden Mitglied des ÖFV durch ein formloses Ansuchen um Aufnahme in den ÖFV. Eine Stellungnahme des zuständigen Landesverbandes ist beizuschließen. Die zutreffenden Bestimmungen des Abs. 1 gelten sinngemäß.
3. Einzelmitglieder werden Mitglied durch ein formloses Ansuchen um Aufnahme in den ÖFV. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Über Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit. Eine nachträgliche Bestätigung durch die ordentliche oder eine außerordentliche Hauptversammlung ist erforderlich.
5. Über Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine nachträgliche Bestätigung durch die ordentliche oder eine außerordentliche Hauptversammlung ist erforderlich.
6. Die Aufnahme von Angehörigen in den ÖFV ist gegeben bei Meldung des Angehörigen durch einen Fechtverein und Begleichung des Verbandsbeitrages.
7. Die Rechte und Pflichten der Landesverbände, Fechtvereine, Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentlichen Mitglieder gelten ab Aufnahmebeschluss durch den Vorstand. Jene der Angehörigen gelten ab Meldung durch den Fechtverein.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND ANGEHÖRIGEN

1. Landesverbände haben Sitz, Stimmrecht (eine Stimme pro Landesverband) und Antragsrecht in der Hauptversammlung. Sie haben das Recht, einen bevollmächtigten Vertreter, der Mitglied des Vorstandes des ihn entsendenden Landesverbandes sein muss, zu entsenden. Vertreter eines Landesverbandes können gleichzeitig auch maximal zwei weitere Fechtvereine vertreten.
2. Fechtvereine haben Sitz, Stimme und Antragsrecht in der Hauptversammlung. Sie haben das Recht, einen Bevollmächtigten Vertreter, der Angehöriger eines Landesfechtvereines des Landesverbandes sein muss, zu entsenden. Der Bevollmächtigte verfügt über eine Stimme, wenn das ihn entsendete Mitglied zum Zeitpunkt der Hauptversammlung 2-10 gültige Mitglieder hat; 2 Stimmen bei 11-20 Mitglieder; 3 Stimmen bei 21-30 Mitglieder; usw. Die maximale Stimmenzahl wird mit 10 festgesetzt. Der Bevollmächtigte eines Fechtvereines kann maximal zwei Fechtvereine und einen Landesverband vertreten.
3. Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder haben ein Antrags- und Anhörungsrecht in der Hauptversammlung.
4. Angehörige und Einzelmitglieder besitzen das passive Wahlrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr überschritten haben.
5. Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder, außerordentliche Mitglieder und Angehörige sind berechtigt, das Verbandsabzeichen zu führen.
6. Startrecht bei Wettbewerben besitzen Einzelmitglieder und Angehörige mit gültigem Fechterpass, sofern der Verbandsbeitrag beglichen und allenfalls die FIE-Lizenz vorliegt. Die Meldung von Angehörigen oder Einzelmitgliedern zum Start bei Turnieren, deren Meldung sich der ÖFV vorbehält, hat ausschließlich durch den ÖFV zu erfolgen. Erfolgt die Aufstellung oder der Start des Angehörigen durch den Vorstand des ÖFV, so bedarf es keiner Meldung seines Vereines bzw. des Einzelmitgliedes.
7. Mitglieder und Angehörige sind verpflichtet, den Fechtsport nach Möglichkeit zu fördern, das Ansehen und die Interessen des ÖFV zu wahren, die Satzungen, Beschlüsse des Vorstandes, die erlassenen

Vollzugsbestimmungen wie Geschäftsordnung, Sportordnung, und Disziplinarordnung, ferner die Beschlüsse der Hauptversammlung, die Vorschriften der FIE, sowie die Verfügungen der berufenen Funktionäre zu befolgen. Sie sind auch verpflichtet, nicht nur die Regeln der guten Lebensart zu beachten, sondern auch das herkömmliche ritterliche und kameradschaftliche Verhalten an den Tag zu legen. Bei Verstößen gegen diese Pflichten kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

§ 8

SUSPENDIERUNG UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Landesverbände, Fechtvereine und Einzelmitglieder, die ihren Zahlungs- und Meldungsverbindlichkeiten gegenüber dem ÖFV trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand von der Ausübung Ihrer Mitgliedsrechte bis zur Erfüllung der versäumten Verbindlichkeiten, unbeschadet der eventuellen Einleitung eines Disziplinarverfahrens, suspendiert werden. Die Suspendierung beinhaltet gleichzeitig auch das Startverbot für alle seine Angehörigen zu sportlichen Veranstaltungen. Dem Vorstand steht es jedoch frei, auch während der Suspendierung die Ausübung gewisser Rechte zu gestatten.
2. Der Landesverband kann seine Mitgliedschaft beim ÖFV durch freiwilligen Austritt oder durch seine Auflösung beenden.
3. Die Mitgliedschaft von Fechtvereinen, Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Angehörigen endet automatisch mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit bzw. Verzicht auf die Mitgliedschaft bzw. Tod. Die Mitgliedschaft kann auch enden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten dem ÖFV einen wesentlichen materiellen oder immateriellen Schaden zufügt, das Mitglied beharrlich gegen die Verbandssatzungen oder deren Vollzugsbestimmungen verstößt, den Beschlüssen der Hauptversammlung oder des Vorstandes nicht Folge leistet oder die Eintracht des Verbandes gefährdet. Ein Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit ist erforderlich; bei Einzelmitgliedern und Angehörigen ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit. Die vorherige Befassung der Disziplinarkommission oder des Schiedsgerichtes wird empfohlen, ist jedoch nicht Voraussetzung für den Ausschluss.

§ 9

ORGANE DES VERBANDES

1. Den ÖFV leiten, vertreten, verwalten und prüfen folgende Organe:
 - a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die vom Vorstand berufenen Ausschüsse;
 - d) das Schiedsgericht;
 - e) die Disziplinarkommission;
 - f) die Rechnungsprüfer.
2. Die Funktionsperiode des Vorstandes, der Ausschüsse, des Schiedsgerichtes, der Disziplinarkommission und der Rechnungsprüfer beträgt 26 Monate.
3. Eine Wiederwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, sowie eine Wiederbestellung der vom Vorstand bestellten Ausschüsse, des Schiedsgerichtes und der Disziplinarkommission sind möglich.
4. Scheidet ein bei der Hauptversammlung des ÖFV gewähltes Mitglied des Vorstandes, ein vom Vorstand bestelltes Mitglied eines Ausschusses, ein Mitglied des vom Vorstand bestellten Schiedsgerichtes oder der Disziplinarkommission aus welchem Grund auch immer aus, so kann der Vorstand die frei gewordene Stelle bis zur nächsten Hauptversammlung durch Kooptierung besetzen.

5. Scheiden in einer Funktionsperiode die Hälfte der in der Hauptversammlung des ÖFV gewählten Mitglieder des Vorstandes, oder der Präsident, oder alle Vizepräsidenten aus, so ist eine außerordentliche Hauptversammlung zur Vornahme von Neuwahlen des gesamten Vorstandes einzuberufen.
6. Bei Ausscheiden oder Verhinderung eines Rechnungsprüfers tritt ein von der Hauptversammlung gewählter Ersatzrechnungsprüfer an dessen Stelle. Der Vorstand kann die frei gewordene Funktion bis zur nächsten Hauptversammlung durch Kooptierung besetzen. Diese Regelung gilt auch für das Ausscheiden oder die Verhinderung beider Rechnungsprüfer.

§ 10

HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium des ÖFV und findet alle 26 Monate, in den ersten vier Monaten des folgenden Sportjahres statt. Der Vorstand hat schriftlich (per Brief oder E-Mail) alle Mitglieder (§ 5 Abs. 1 bis 5), nicht jedoch die Angehörigen (§ 5 Abs. 6), unter Angabe der Tagesordnung mindestens 5 Wochen vorher zu verständigen. Die Verständigung der Angehörigen obliegt den Fechtvereinen.
2. Die Tagesordnung umfasst:
 - a) Verlesung der Beglaubigungsschreiben der Bevollmächtigten und Feststellung der Stimmenzahl;
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
 - c) Tätigkeitsbericht und Kassenbericht;
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer und Antragstellung auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes;
 - e) Bestätigung von Vorstandsbeschlüssen über Neuaufnahmen von Mitgliedern;
 - f) Beschlussfassung über Ausschlüsse und Suspendierungen;
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - h) Neuwahl des Vorstandes und zwar:
 1. des Präsidenten;
 2. ein bis drei Vizepräsidenten;
 3. des Schriftführers;
 4. des Kassiers;
 5. der Beiräte (mindestens 4, maximal 8)
 - i) Neuwahl von 2 Rechnungsprüfern und 2 Ersatzrechnungsprüfern;
 - j) Behandlung von Anträgen der Landesverbände, der Vereine und des Vorstandes;
 - k) Festsetzung der Höhe des jährlich fälligen Verbandsbeitrages der Landesverbände, der Angehörigen und der Einzelmitglieder;
 - l) Satzungsänderungen;
 - m) Beschlussfassung über Anträge laut Tagesordnung;
 - n) Beschlussfassung über sonstige Anträge;
 - o) Allfälliges
3. Die ordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen, die durch Bevollmächtigte repräsentiert werden, vertreten sind. Trifft dies nicht zu, so ist eine halbe Stunde später die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die möglichen Stimmen beschlussfähig.

4. Die ordentliche Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Ausschlüsse eines Landesverbandes, eines Fechtvereines, eines Ehrenmitgliedes oder eines außerordentlichen Mitgliedes erfordern eine qualifizierte 3/4 Stimmenmehrheit.
5. Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, des Schiedsgerichtes, der Disziplinarkommission, ferner die Rechnungsprüfer haben, außer als Bevollmächtigte eines Landesverbandes oder Fechtvereines, bei der ordentlichen Hauptversammlung nur beratende Stimme. Sofern ein Rechnungsprüfer (Ersatzrechnungsprüfer) Bevollmächtigter eines Landesverbandes oder Fechtvereines ist, hat er sich bei Beschlussfassung auf Entlastung des Kassiers und des Vorstandes seiner Stimme zu enthalten.
6. Mitgliedsanträge nach Abs. 1 lit. n müssen dem Vorstand über die Adresse des Verbandsbüros mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Hauptversammlung zugegangen sein. Ist dies nicht der Fall, so können sie zwar beraten, aber nur dann zur Beschlussfassung zugelassen werden, wenn dies die ordentliche Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit genehmigt.
7. Im Falle, wenn dies zweckdienlich erscheint, kann mit 2/3 Stimmenmehrheit der Tagesordnungspunkt Satzungsänderungen vor den Neuwahlen des Vorstandes behandelt werden.
8. Geheime Wahlabstimmungen können vor der Neuwahl beantragt werden und erfordern eine absolute Mehrheit.
9. Wahlabstimmungen erfordern eine absolute Stimmenmehrheit; wird diese nicht erreicht, so entscheidet eine Stichwahl zwischen jenen zwei Bewerbern, welche die meisten Stimmen erhielten, mit einfacher Stimmenmehrheit. Endet auch diese Stichwahl unentschieden, so entscheidet das Los.
10. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung auszuschreiben, wenn dies mindestens 8 Vorstandsmitglieder, oder einem Zehntel der Fechtvereine, oder zwei Landesfechtverbände, oder beide Rechnungsprüfer verlangen. Den Tagungsort bestimmt der Vorstand. Die außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Ausschreibung stattfinden und hat sich auf die Tagesordnung zu beschränken. Innerhalb einer Funktionsperiode darf zum gleichen Thema nur eine außerordentliche Hauptversammlung verlangt werden. Hinsichtlich Einladung gilt Abs. 1 sinngemäß.
11. Ein Antrag auf Auflösung des ÖFV ist der Entscheidung einer hiezu einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung vorbehalten. Der Beschluss auf Auflösung kann nur gefasst werden, wenn mindestens 3/4 aller möglichen Stimmen durch Bevollmächtigte vertreten sind mit ¾ Mehrheit.
12. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen des Abs. 2 im eingeschränkten Ausmaß, sowie der Abs. 3 bis 9 sinngemäß.

§ 11

VORSTAND

1. Sofern in der Hauptversammlung nicht ohnehin die Funktionen eindeutig zugeordnet sind wie etwa Präsident, Kassier oder Schriftführer, können die gewählten Vizepräsidenten und die gewählten Beiräte vom Vorstand mit bestimmten Funktionen betraut werden wie etwa: Durchführung von Administration, Vorsitzender im Sportausschuss, Ausbildungsleiter, Degenwart, Florettwart, Säbelwart, Jugendwart. Sie können vom Präsidenten auch mit weiteren Aufgaben und Vertretungsbefugnissen betraut werden.
2. Dem Vorstand gehören neben den gewählten Vorstandsmitgliedern des ÖFV automatisch noch die Präsidenten der Landesfechtverbände, der Präsident der Akademie der Fechtkunst Österreichs und der Aktivenvertreter an.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, die Satzungen zu beachten, die Beschlüsse der Hauptversammlung zu vollziehen, die erforderlichen Durchführungsbestimmungen unter Wahrung der sportlichen Belange sowie des sparsamen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes zu erlassen und diese unparteilich zu vollziehen.
4. Dem Vorstand sind insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- a) Erstellung der Jahresvoranschläge, Abfassung der Tätigkeits- und Gebarungsberichte und der Rechnungsabschlüsse;
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung;
 - c) Einberufung der Hauptversammlung;
 - d) Berichterstattung über außergewöhnliche Vorkommnisse an die Hauptversammlung;
 - e) Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - f) Aufnahme, Ausschluss und Suspendierung von Mitgliedern, allenfalls vorbehaltlich der nachträglichen Beschlussfassung durch die Hauptversammlung;
 - g) die Erstellung einer Geschäftsordnung, Sportordnung einschließlich Ranglistenstatut, Entsendungsvorschriften für Welt- und Europameisterschaften, Weltcup sowie einer Disziplinarordnung sind verbindlich vorgeschrieben;
 - h) Erstellung weiterer Vollzugsbestimmungen nach Maßgabe der Erfordernisse;
 - i) Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen, des Schiedsgerichtes, der Disziplinarkommission;
 - j) Festlegung des Sportprogramms;
 - k) Beschlussfassung über Abschluss und Auflösung von Mietverträgen, Dienstverträgen, Werkverträgen, Sponsorverträgen etc.;
5. Der Präsident und seine Stellvertreter sorgen für eine einheitliche Führung des ÖFV nach den Satzungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung.
 6. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte, führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und vertritt den Verband nach außen; er ist Delegierter bei der Fédération Internationale d'Esgrime (FIE) und bei der Europäischen Fechtföderation (EFC) und vertritt den ÖFV bei allen internationalen Fechtveranstaltungen in Österreich. Er ist berechtigt, einzelne Aufgaben an einen Landesverband, einzelne Mitglieder des Vorstandes oder allenfalls an bestimmte Funktionsträger im Österreichischen Fechtsport zu delegieren.
 7. Der Präsident hat zu regeln, welche Aussendungen und sonstige Schriftstücke durch das Verbandsbüro erledigt werden können.
 8. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten, wenn dieser aus triftigen Gründen seinen Amtsgeschäften nicht nachkommen kann, oder dieser einzelne Aufgaben delegiert.
 9. Rechtsgeschäfte, aus denen dem ÖFV wesentliche rechtliche Verbindlichkeiten erwachsen können, oder wesentliche sportliche Belange betroffen sind, sind nach Beschluss des Vorstandes vom Präsidenten und vom Schriftführer, solche, aus denen wesentliche finanzielle Verbindlichkeiten erwachsen können, sind vom Präsidenten und vom Kassier zu unterfertigen. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten zeichnet ein Vizepräsident.
 10. Schriftführer und Kassier erledigen ihre Aufgaben gemäß den Beschlüssen des Vorstandes.
 11. Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und alle erforderlichen schriftlichen Arbeiten. Zu diesen Arbeiten gehören insbesondere die Führung der Protokolle der Hauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
 12. Der Kassier besorgt die Führung der Finanzen des ÖFV. Er hat die jährlichen Voranschläge zu erstellen und ist für die gesamte Einnahmen-/Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Beschlüsse des Vorstandes zuständig. Ihm obliegt auch die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Belege, Rechnungen und sonstiger Finanzunterlagen. Der Kassier hat auch im Rahmen des jährlichen Voranschlages eine Vermögensübersicht und eine Übersicht über allfällige Verbindlichkeiten des ÖFV beizubringen. Der jährliche Rechnungsabschluss ist bis spätestens 5 Monate nach Ende des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) dem Vorstand vorzulegen.

13. Der Vorstand tritt fallweise nach Einberufung des Präsidenten oder auf Wunsch von mindestens sechs Vorstandsmitgliedern zusammen. In besonders dringlichen Fällen kann die Beschlussfassung schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Ebenso kann der Präsident oder der ihn vertretende Vizepräsident in Angelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, notwendige Verfügungen treffen; diese Beschlüsse und Verfügungen unterliegen der nachträglichen Bestätigung bei der nächsten Vorstandssitzung.
14. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach zeitgerechter Verständigung aller seiner Mitglieder der Präsident oder ein Vizepräsident, sowie wenigstens weitere sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Entscheidung einer Hauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorsitzende stimmt mit, seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit.
15. Jedes Vorstandsmitglied besitzt bei Abstimmungen nur eine Stimme. Die Landesfechtpräsidenten können sich durch ein Vorstandsmitglied des zuständigen Landesverbandes vertreten lassen. Eine Vertretung der anderen Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.

§ 12

AUSSCHÜSSE

1. Der Vorstand hat nach Maßgabe der Erfordernisse ständige oder zeitweilige Ausschüsse einzusetzen und kann im Bedarfsfall diese auch abberufen. Die Einsetzung eines Sportausschusses ist verpflichtend.
2. Der Aufgabenbereich der Ausschüsse wird vom Vorstand festgelegt. Es können vom Vorstand auch Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand des ÖFV angehören, jedoch muss der jeweilige Vorsitzende dem Vorstand angehören. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Beschlüsse und Ergebnisse sind vom Vorstand zu bestätigen.
3. Sofern keine Regelung durch den Vorstand erfolgt, wird die Vorsitzführung durch den Ausschuss selbst geregelt.

§ 13

SCHIEDSGERICHT

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 14

DISZIPLINARKOMMISSION

1. Gegen Mitglieder und Angehörige, welche durch ihr Verhalten den Ruf des ÖFV schädigen oder in anderer Weise in gröblicher Art gegen die Bestimmungen der Satzungen verstoßen, kann ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.
2. Der Vorstand hat eine Disziplinarkommission einzusetzen und kann im Bedarfsfall diese auch abberufen. Die Einsetzung der Disziplinarkommission ist verpflichtend.
3. In die Disziplinarkommission können vom Vorstand auch Personen berufen werden, die nicht dem Vorstand des ÖFV angehören, jedoch muss der Vorsitzende dem Vorstand angehören. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Beschlüsse und Ergebnisse sind vom Vorstand zu bestätigen.
4. Sofern keine Regelung durch den Vorstand erfolgt, wird die Vorsitzführung durch den Ausschuss selbst geregelt.
5. Nähere Bestimmungen sind in einer Disziplinarordnung zu regeln.

§ 15

RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 26 Monaten gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des ÖFV mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses, sowie die satzungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel. Ihnen obliegt auch die Prüfung eines sparsamen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes.
3. Die Rechnungsprüfer haben der Hauptversammlung über die Finanzgebarung zu berichten und die Entlastung des Kassiers und somit des gesamten Vorstandes oder allenfalls keine Entlastung zu beantragen.
4. Die Rechnungsprüfer müssen auch während des laufenden Geschäftsjahres in die Bücher und Unterlagen Einsicht nehmen können. Sie haben das Recht auf umfassende Information über alle Beschlüsse und Tätigkeiten des Vorstandes, die finanzielle Auswirkungen haben. Dabei darf jedoch die Arbeit des Vorstandes nicht behindert werden. Bei Bedarf können Rechnungsprüfer bei Vorstandssitzungen als beratendes Organ beigezogen werden.
5. Die Rechnungsprüfer haben Anfragen des Vorstandes und der Hauptversammlung, und wenn ihnen bekannt wird, dass Gefahr im Verzug ist, dem Vorstand und der Hauptversammlung auch während des Geschäftsjahres über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

§ 16

LANDESFECHTVERBÄNDE

1. Hinsichtlich Aufnahme eines Landesverbandes gilt § 6 Abs. 1.
2. Über Aufgabenkreis und Zuständigkeit eines Landesverbandes entscheiden dessen Satzungen, die mit jenen des ÖFV nicht im Widerspruch stehen dürfen. Die Neuerstellung und Änderungen der Satzungen eines Landesfechtverbandes sind dem ÖFV zur Kenntnis zu bringen. Eine Versagung kann durch den Vorstand nur aus triftigen Gründen erfolgen. Eine nachträgliche Genehmigung des Versagungsbeschlusses durch die Hauptversammlung des ÖFV ist erforderlich.
3. Mit der Genehmigung der Satzungen durch die zuständige Vereinsbehörde wird der Landesfechtverband Mitglied des ÖFV mit allen satzungsgemäßen Rechten und Pflichten.

4. Der Präsident jedes Landesfechtverbandes ist Mitglied des Vorstandes des ÖFV. Er kann sich bei den Vorstandssitzungen durch ein Vorstandsmitglied des Landesverbandes stimmberechtigt vertreten lassen. Eine schriftliche Meldung über die Vertretung ist erforderlich.
5. Beschlüsse eines Landesfechtverbandes, die Gesamtinteressen des Österreichischen Fechtsportes betreffen, sind dem Vorstand des ÖFV umgehend schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand des ÖFV kann einen Beschluss innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Mitteilung mit 2/3 Stimmenmehrheit aufheben. Fasst der Vorstand bzw. eine außerordentliche Hauptversammlung des Landesfechtverbandes denselben Beschluss mit 2/3 Stimmenmehrheit neuerlich, so entscheidet darüber die nächste Hauptversammlung des ÖFV.
6. Der Landesfechtverband hat einen Verbandsbeitrag in Höhe des von der Hauptversammlung festgesetzten Betrages zu leisten.
7. Die allfällige Suspendierung eines Landesfechtverbandes beinhaltet kein Startverbot für die Angehörigen der Fechtervereine.
8. Mit der Suspendierung eines Landesfechtverbandes sind gleichzeitig die Rechte seines Präsidenten als Vorstandsmitglied des ÖFV suspendiert.
9. Der Landesverband kann seine Mitgliedschaft beim ÖFV durch freiwilligen Austritt oder durch seine Auflösung beenden.

§ 17

VEREINSWECHSEL VON ANGEHÖRIGEN

1. Angehörige von Fechtervereinen können diesen nur bis Ende des laufenden Sportjahres, das der Vorstand des ÖFV festzulegen hat, wechseln. Die Abmeldung des Angehörigen beim Fechterverein hat schriftlich unter Beischließung des Fechterpasses vor dem Beginn des vom Vorstand festgesetzten neuen Sportjahres zu erfolgen. Der neue Fechterverein hat die ordnungsgemäße Ab- und Anmeldung durch den ÖFV bestätigen zu lassen.
2. Angehörige von Fechtervereinen, welche die Abmeldefrist versäumen, sind automatisch für das folgende Sportjahr gesperrt.

§ 18

MITGLIEDSCHAFT UND STARTBERECHTIGUNG

VON AUSLÄNDISCHEN STAATSBÜRGERN, STAATENLOSEN FECHTERN UND MEHRFACHSTAATSBÜRGERN MIT ÖSTERREICHISCHER STAATSBÜRGERSCHAFT

1. Jeder ausländische Staatsbürger oder staatenlose Einzelperson und österreichische Staatsbürger mit einer ausländischen Staatsbürgerschaft können als Angehörige eines Vereins oder als Einzelmitglied beim ÖFV gemeldet sein.
2. Bestimmungen über die Startberechtigung von ausländischen Staatsbürgern oder staatenlosen Fechtern und österreichischen Staatsbürgern mit einer weiteren ausländischen Staatsbürgerschaft wird vom Vorstand in der Sportordnung geregelt.

§ 19

ANTI – DOPING BESTIMMUNGEN

Die Bestimmungen der FIE, des Internationalen Olympischen Komitees (IOC), des Österreichischen Olympischen Komitees (ÖOC), des Anti-Doping Bundesgesetzes 2021 sowie der Sportordnung des ÖFV (insbesondere § 29) sind anzuwenden.

§ 20

BEKENNTNIS ZUR INTEGRITÄT IM SPORT

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. Der Verband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verband und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verband und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

Geregelt in der Sportordnung des ÖFV (§30)

§ 21

BEKENNTNIS FÜR RESPEKT UND GEGEN GEWALT

Der ÖFV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

Der ÖFV und seine Mitglieder verpflichten sich,

- die Würde aller zu respektieren, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, sozialer, ethnischer und kultureller Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung oder wirtschaftlicher Stellung, sowie Diskriminierung jeglicher Art entgegenzuwirken,
- alle fair zu behandeln,
- keinerlei physische oder psychische Gewalt anzuwenden (insbesondere keine sexuelle Gewalt oder sexualisierte Übergriffe in Worten, Gesten, Handlungen und Taten),
- die persönlichen Grenzen und individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz zu achten und sich dementsprechend respektvoll zu verhalten,
- sich bei Konflikten um offene, gerechte und humane Lösungen zu bemühen,
- die Eigenverantwortlichkeit und die Selbständigkeit zu unterstützen,
- ein pädagogisch verantwortliches Handeln anzustreben,
- soziales und faires Verhalten und den nötigen Respekt gegenüber anderen zu leben,
- anzuerkennen, dass das Interesse jedes und jeder Einzelnen, seine/ihre Gesundheit und sein/ihr Wohlbefinden über den Interessen und den Erfolgszielen des ÖFV stehen,
- Maßnahmen dem Alter, der Erfahrung sowie dem aktuellen physischen und psychischen Zustand anzupassen,
- nach bestem Wissen und Gewissen den Gebrauch verbotener Mittel (Doping) zu unterbinden und Suchtgefahren (Drogen-, Nikotin- und Alkoholmissbrauch) vorzubeugen,
- durch gezielte Aufklärung und unter Wahrnehmung der Vorbildfunktion negativen Entwicklungen entgegenzuwirken sowie
- die im ÖFV gültigen Regeln in Hinblick auf den Schutz der Privatsphäre (beim Duschen, Umkleiden, auswärtigen Übernachtungen etc.), die Kommunikationskultur (Miteinbeziehung der

Erziehungsberechtigten bzw. anderer SportlerInnen), das 6-Augen-Prinzip bzw. das Prinzip der offenen Tür einzuhalten.

§ 22

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Zur Gültigkeit der Auflösung sind erforderlich:
 - a) die ordnungsgemäße Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung unter Angabe eines eigenen Tagesordnungspunktes;
 - b) die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der aller möglichen Stimmen, die durch Bevollmächtigte vertreten sind;
 - c) die Zustimmung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
3. Diese Hauptversammlung hat auch, sofern Verbandsvermögen vorhanden ist, über die Auflösung zu beschließen. Das Abstimmungserfordernis gemäß Absatz 2 gilt sinngemäß. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen ist. Das Verbandsvermögen ist im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung auf jeden Fall ausschließlich zur Förderung des österreichischen Amateurfecht sports zu verwenden. Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung des Verbandes und im Falle des Wegfalles des begünstigten Verbandszweckes.
4. Mitglieder des Vorstandes sowie außerordentliche und Ehrenmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen erhalten, es sei denn, sie sind Gläubiger des Verbandes.

§ 23

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

1. Bis zur Erlassung entsprechender Durchführungsbestimmungen gelten die bisherigen Festlegungen.
2. Die unter Ziffer 1 angeführte Regelung gilt sinngemäß auch für die Zusammensetzung der Ausschüsse, das Schiedsgericht und die Disziplinarkommission.

§ 24

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die Satzungen des Österreichischen Fechtverbandes wurden beschlossen bei der außerordentlichen Hauptversammlung vom 17.12.2005.
Änderungen, welche in vorliegender Fassung enthalten sind, wurden beschlossen in der ordentlichen Hauptversammlung vom 13.09.2008
2. Die Satzungen des Österreichischen Fechtverbandes werden mit positivem Abschluss des Verfahrens bei der zuständigen Vereinsbehörde rechtswirksam.

Für den Österreichischen Fechtverband: